

Gemeinderat von Zürich

09.05.01

Motion

von Dr. Andreas J. Schlegel (FDP)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Aenderung von Artikel 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzverordnung) vom 18. Dezember 1985 vorzulegen mit der Zielsetzung, dass die mittelfristige Finanzplanung inskünftig dem Gemeinderat zur Abnahme zu unterbreiten ist.

GR Nr. 2001 / 254

Begründung:

Der Stadtrat legt mit dem mittelfristigen Finanzplan gemäss § 118 des Gemeindegesetzes seine Beurteilung der künftigen Entwicklung der Wirtschaft und der Finanzen der Stadt Zürich dar. Zudem ist der Finanzplan die Grundlage für die Budgettrichtlinien des Stadtrates an die Dienstabteilungen für die Aufstellung des Voranschlages.

Als mittelfristiges Planungsinstrument muss der Finanzplan politische Entscheide, Zielsetzungen und Weichenstellungen über die Investitionspolitik und die Finanzstruktur der Stadt Zürich sowie klare Vorgaben für die Umsetzung der mittelfristigen politischen Leitplanken enthalten. Diese strategischen Entscheide sind derart wichtig, dass sie auf einer politischen Grundsatzdebatte basieren müssen, die der Stadt- und der Gemeinderat führen.

